

Entgeltordnung

der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten

Stand 2012

§ 1

Auf der gesetzlichen Grundlage der Verordnung über die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts „Brandenburgische Gedenkstätten“ in der Fassung von Juni 1997 gibt sich die Stiftung gemäß § 6, Abs. 2, Buchst. h eine Entgeltordnung für wiederkehrende Leistungen, die die Öffentlichkeit aus regelmäßigen Angeboten der Stiftung in Anspruch nimmt. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Stiftung bleibt ansonsten unberührt.

§ 2

Die angebotenen Leistungen und die dafür erhobenen Entgelte sind in der Anlage zur Entgeltordnung aufgeführt. Die Höhe der Entgelte wird der allgemeinen Entwicklung von Kosten und Preisen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit regelmäßig angepasst.

§ 3

Die Entgelte werden am Ort der Inanspruchnahme von Leistungen in der Regel unbar erhoben und dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Geschäftsstelle der Stiftung verfolgt den Zahlungseingang. Beträge unter 10,- Euro werden an den in den Gedenkstätten befindlichen Kassen bar eingezahlt, sofern der Nutzer persönlich anwesend ist.

§ 4

(1) Von einer Entgeltforderung kann teilweise oder vollständig abgesehen werden, wenn die Leistung im Sinne der gesetzlichen Aufgaben der Stiftung von ehemaligen Verfolgten der NS- oder der Nachkriegszeit oder deren nahen Angehörigen in Anspruch genommen wird, insbesondere wenn damit zur Aufklärung von Verfolgungsschicksalen beigetragen wird und die Nutzung nicht im überwiegend gewerblichen Interesse liegt.

(2) Gleiches gilt, wenn die Entgeltnahme im Einzelfall grob unbillig oder mit einer unzumutbaren Härte verbunden oder der Erreichung der Zwecke der Stiftung entgegen gerichtet wäre. Anstatt des Verzichts auf die Entgeltnahme ist vorrangig die Anwendung ermäßigter Tarife vorzusehen.

§ 5

Entgelte für die Einsichtnahme in Archivalien, für beauftragte Nachforschungen in Archivbeständen, Findhilfsmitteln und mittels Literatur sowie die Ermittlung und ggf. Reproduktion von Archivalien werden nicht oder nur im angemessenem Anteil erhoben, wenn

- die Nutzung amtlichen, wissenschaftlichen, orts- oder heimatkundlichen Zwecken ohne eine damit verbundene Gewinnerzielungsabsicht dient,
- die Nutzung durch Einrichtungen erfolgt, deren gesetzlicher oder tatsächlicher Zweck den gemeinnützigen Aufgaben der Stiftung gleich oder ähnlich anzusehen ist,
- die Nichterhebung von Entgelten auf Gegenseitigkeit mit einem Nutzer beruht, dessen Angebote die Stiftung ebenfalls nutzt oder von ihrer Aufgabenstellung her nutzen würde.

§ 6

Auf die Entgeltnahme für pädagogische Angebote und insbesondere für Besucherführungen kann verzichtet werden, wenn

- das Angebot Teil einer besonders vereinbarten gemeinsamen Veranstaltung mit dem Nutzer ist, deren Zweck nicht nur in der Wahrnehmung des Angebotes selbst liegt,
- die Nutzung auf eine dienstliche Information der Nutzer gerichtet ist,
- das Angebot repräsentativen Zwecken gegenüber hochgestellten Persönlichkeiten, In- und ausländischen staatlichen Institutionen, diplomatischen Repräsentanten und Vertretern von vom Stiftungszweck betroffenen Gruppen und Organisationen dient.

§ 7

Über das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen nach den §§ 4 bis 6 entscheidet der jeweilige Gedenkstättenleiter. Er kann die Entscheidung delegieren.

§ 8

Diese Entgeltordnung ist Nutzern auf Nachfrage zugänglich zu machen und dafür an den betreffenden Stellen der Entgelterhebung vorzuhalten. Die jeweils aktuelle Fassung der Anlage zur Entgeltordnung kann zum Zweck der Tarifinformation öffentlich ausgehängt werden.

§ 9

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 7.3.2013 in Kraft.

Prof. Dr. Günter Morsch
Direktor

Anlage zur Entgeltordnung der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten

Halbe Preise für die Tarifstellen 1 und 2 sowie *Ermäßigung in 4.1.1* gelten für: Studenten, Doktoranden, Schüler, Empfänger von staatlichen Unterstützungsleistungen, Teilnehmer an Freiwilligendiensten, Bedürftige. Die Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.3 sind für diesen Personenkreis kostenfrei.

Tarifstelle	Gegenstand		Entgelte in EUR Stand 1-2017
1.1	Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien		
1.1.1		1 Tag	5,00
1.1.2		bis 4 Tage	15,00
1.1.3		bis 20 Tage (danach Neuberechnung)	50,00
1.2	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder Literatur erfordern	je angefangene ½ Stunde	20,00
1.3	Ermittlung von Archivalien und Literatur für die Durchführung von Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke	je angefangene ½ Stunde	20,00
1.4	Beglaubigung (von Kopien aus Archivbeständen)	pro Kopie	2,50
1.5.	Gesiegelte Beglaubigungen	pro Urkunde	15,00
2.	Kopierarbeiten (Farbkopien: Doppelter Satz)		
2.1	Mindestgebühr je Reproduktionsauftrag		2,00
2.2	Papierkopien (Kopierer/Readerprinter)	DIN A 4	0,35
		DIN A 3	0,50
2.3	Selbst gefertigte Fotokopien	DIN A 4	0,20
		DIN A 3	0,40
2.3	Schwarz/weiß-Fotoarbeiten		
2.3.1	Mindestgebühr je Fotoauftrag		5,00
2.3.2	Kleinbild (24x36 mm) - Negativ oder Dia		2,00
2.3.3	Vergrößerung auf Fotopapier im Format	13x18 cm	3,00
2.3.4		18x24 cm	4,50
2.3.5		24x30 cm	6,00
2.3.6	besonders schwierige Aufnahmen	1 ½ facher Satz	
2.4	Color-Fotoarbeiten		
2.4.1	Mindestgebühr je Fotoauftrag		10,00
2.4.2	Kleinbild (24x36 mm) - Negativ oder Dia		2,50
2.4.3	besonders schwierige Aufnahmen	1 ½ facher Satz	
2.5	Digitale Kopien		
2.5.1	Scanvorgang von beliebiger Vorlage	pro 150 dpi	0,30
2.5.2	Bereitstellung auf DVD incl. Versand	Inland	5,00
		Ausland	8,00
2.5.3	Bereitstellung online mit Passwort		10,00
3.	Einräumung von Nutzungsrechten		
3.1	Film, Fernsehen, Tonwiedergabe einer zur Verfügung gestellten Vorlage	je angefangene Sendeminute	25,00 bis 250,00
3.1.1	Wiederholungssendung	½ Satz	
3.2	Druck Schwarz-weiß bis 5.000 Auflage und Tages-/Wochenzeitungen	je Vorlage	30,00 bis 310,00
3.3	über 5.000 Auflage	je Vorlage	60,00 bis 410,00

3.4	Druck Farbe bis 5.000 Auflage und Tages-/Wochenzeitungen	je Vorlage	30,00 bis 310,00
3.5	über 5.000 Auflage	je Vorlage	110,00 bis 510,00
3.6	Neuauflagen	wie Erstauflage	
4.	Besucherbetreuung		
4.1.1	Besucherbetreuung pro Gruppe (ab 5 Personen) pro angefangenem Tag		50,00
		ermäßigt, pro Veranstaltung	30,00
4.1.2	Teilnahme an thematischen Führungen	pro Person	3,00
		ermäßigt	2,00
4.1.3	Stornierungen		kostenlos
	bis 4 Wochen vor Termin		½ Satz
	bis 1 Woche vor Termin		voller Satz
	ab 1 Woche vor Termin		
4.2	Teilnahme an Seminaren, Workshops etc.	pro Person und Tag	bis 50,00
4.3	Ausleihe von Audioguides	pro Einheit	2,00 bis 5,00
4.4.	Abgabe von gewerblichen Besucherführungen	pro Person	1,20 incl. MWSt.
4.5	Jahreslizenz als externer Guide (auf Basis einer Zertifizierungsschulung)	pro Jahr	90,00 incl. MWSt.
4.6	Tageslizenz als externer Guide	pro Person und Tag	18,00 incl. MWSt.
4.7	Jahreslizenz als externer Guide	pro Person und Jahr	180,00 incl. MWSt.
4.8	Verlust eines Lizenzausweises bzw. Ausstellung eines Ersatz-Lizenzausweises		20,00
5.	Eintritt für das Gedenkstättenengelände		kostenlos
6.	Eintritt für Museen und Ausstellungen		kostenlos